

Schöffenwahl 2023 - Interessierte Bürgerinnen und Bürger gesucht!

In diesem Jahr finden die Wahlen der ehrenamtlichen Schöffen in Strafsachen sowie die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028 statt.

Die Städte und Gemeinden sind aufgerufen, interessierte Bürgerinnen und Bürger für diese ehrenamtliche Tätigkeit vorzuschlagen. Bei der Wahl sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Herkunft angemessen berücksichtigt werden. Das Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit und Urteilsvermögen.

Gesucht werden engagierte Bürgerinnen und Bürger, die mit Wohnsitz in Eppelheim gemeldet sind. Die Bewerber müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nach § 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode am 01.01.2024 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden (§ 33 Nr. 1 GVG);
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode am 01.01.2024 vollenden würden (§ 33 Nr. 2 GVG);
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen (§ 33 Nr. 3 GVG);
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind (§ 33 Nr. 4 GVG);
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind (§ 33 Nr. 5 GVG);
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind (§ 33 Nr. 6 GVG);
7. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte (§ 34 Nr. 4 GVG);
8. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer (§ 34 Nr. 5 GVG);
9. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind (§ 34 Nr. 6 GVG).

Nicht wählbar sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind sowie Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Bewerber für das Amt eines Jugendschöffen sollen zudem erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz – JGG).

Bewerbungen, unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Bewerbungsformulars, können **bis zum 31.03.2023** bei der Stadt Eppelheim, Hauptamt, Schulstr. 2, 69214 Eppelheim eingereicht werden. Das Bewerbungsformular ist im Anschluss an diesen Artikel abgedruckt und ist zudem auf der Homepage der Stadt Eppelheim unter www.eppelheim.de erhältlich oder kann telefonisch unter der Telefonnummer 06221/794-119 angefordert werden.